|  |  |
| --- | --- |
|  | |
|  | |
| [Anbieter 1]  [Anbieter 2] | |
| Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung  im Rahmen des Anbieterwechsels | |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung

im Rahmen des Anbieterwechsels

(„Vereinbarung Vorabstimmung“)

zwischen

1. **[Anbieter 1]**  
   [Straße]  
   [Ort]

- im Folgenden **“[Name Anbieter 1]”** -

und

1. **[Anbieter 2]**  
   [Straße]  
   [Ort]

- im Folgenden **“[Name Anbieter 2]”** -

- [Name Anbieter 1] und [Anbieter 2] im Folgenden einzeln **“Vertragspartei”**und gemeinsam **“Vertragsparteien”** –

Inhalt

[1 Gegenstand der Vereinbarung 4](#_Toc25915298)

[2 Vorabstimmung 4](#_Toc25915299)

[3 Prozess für Vorabstimmungsanfrage bei Eigenkündigung des Endkunden 6](#_Toc25915300)

[4 Aufhebung oder Änderung des positiven Vorabstimmungsergebnisses oder einer Vorabstimmungsanfrage 7](#_Toc25915301)

[5 Eskalation 10](#_Toc25915302)

[6 Vertraulichkeit 10](#_Toc25915303)

[7 Laufzeit und Kündigung 11](#_Toc25915304)

[8 Schlussbestimmungen 11](#_Toc25915305)

[9 Anlagen 11](#_Toc25915306)

**Präambel**

1. Die Vertragsparteien (im Folgenden nur „**Anbieter**“) können sowohl Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im Sinne des § 3 Nr. 44 TKG als auch Dienstleister zur Durchführung des Anbieterwechsels sein, sofern sie nach § 5 Abs. 1 TKG registriert sind.
2. Durch das Telekommunikationsgesetz, das am 01.12.2021 in Kraft getreten ist, sind der Anbieterwechsel und die Rufnummernmitnahme u. a. im Festnetzbereich (umfasst sämtliche ortsgebundenen Dienste unabhängig von deren technischer Realisierung) in § 59 TKG neu geregelt worden. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zum Anbieterwechsel im Festnetzbereich sind Abstimmungsprozesse der Anbieter effizient und einheitlich auszugestalten.
3. Wenn ein Endkunde einen Anbieterwechsel im Sinne des § 59 Absatz 1 und 2 TKG im Festnetzbereich wünscht, erfordert dies die Beendigung des Bezugs einer oder aller bisherigen Telekommunikationsdienstleistungen bei seinem bisherigen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter (im Folgenden abgebender Endkundenvertragspartner „**EKPabg**“) und den daran anschließenden Beginn des Bezugs einer oder mehrerer Telekommunikationsdienstleistungen bei seinem neuen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter (im Folgenden aufnehmender Endkundenvertragspartner „**EKPauf**“). Hierzu muss er das die Telekommunikationsdienstleistung betreffende Vertragsverhältnis bei EKPabg kündigen und einen neuen Vertrag über die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mit EKPauf schließen. In der Regel beauftragt und/oder bevollmächtigt der Endkunde EKPauf im Rahmen des Vertragsabschlusses, die Kündigung des Vertrages mit EKPabg an diesen zu übermitteln oder diese selber im Namen und/oder im Auftrag des Endkunden vorzunehmen. Der Endkunde kann auch, sofern er eine Mitnahme seiner bisherigen Rufnummer(n) wünscht, EKPauf damit beauftragen, den Auftrag zur Rufnummernmitnahme zu übermitteln und/oder diesen selber im Namen und/oder im Auftrag des Endkunden beim EKPabg zu stellen.
4. Der Wechselprozess eines Endkunden gliedert sich zwischen den am Anbieterwechselprozess beteiligten Anbietern in folgende drei Phasen.
   * Phase 1 – Vorabstimmung: Im Rahmen der Vorabstimmung informieren die Vertragsparteien einander insbesondere über das Vertragsende des bisherigen Telekommunikationsvertrages des Endkunden und stimmen sich über den Übergang der Leistungserbringung auf EKPauf sowie ggf. über eine vom Endkunden gewünschte Rufnummernmitnahme ab.
   * Phase 2 – Beauftragung der technischen Ressource: In dieser Wechselphase stimmen sich aufnehmender und abgebender Telekommunikationsnetzbetreiber (solche im Sinne des § 3 Nr. 42 TKG) nach Beauftragung durch den jeweiligen EKP über die An- und Abschaltung der jeweils benötigten technischen Ressource (z.B. Teilnehmeranschlussleitung) ggf. mit dem Anschlussnetzeigentümer, von dem sie die jeweils gewünschte technische Ressource beziehen, ab.
   * Phase 3 – Maßnahmen im Falle des Scheiterns des Anbieterwechsels: In dieser Phase stimmen sich alle am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter im Falle des Scheiterns des Anbieterwechsels ab, um eine Unterbrechung der Versorgung des Endkunden mit Telekommunikationsdienstleistungen zu vermeiden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

1. Gegenstand der Vereinbarung
   1. Diese Vereinbarung regelt ausschließlich den Vorabstimmungsprozess (Phase 1), an dem die Vertragsparteien jeweils als EKPauf oder EKPabg teilnehmen. Hinsichtlich der übrigen Phasen schließen die Vertragsparteien – soweit notwendig – separate Vereinbarungen ab.
   2. Die Vertragsparteien werden den in dieser Vereinbarung beschriebenen Prozess ab einem zwischen ihnen festgelegten Starttermin durchführen.
   3. Sofern die Vertragsparteien untereinander die elektronische Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) nutzen wollen, ist hierzu der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung („Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ notwendig.
   4. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, im Rahmen der Abstimmungsprozesse nach den Regelungen in Ziffer 4 der Anlage 2 zu handeln.
2. Vorabstimmung
   1. Die Vertragsparteien vereinbaren, die Vorabstimmung gemäß Ziffer 2 der Anlage 3 durchzuführen.
   2. Die Vorabstimmung ist bei den folgenden Geschäftsfällen anzuwenden:
   * Geschäftsfall 1: Kündigung mit Rufnummernportierung und Auskunft über die technische Ressource, sowie Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource. Die Beschreibung der Prozessschritte des Geschäftsfalls 1 ergibt sich aus Ziffer 2.2 der Anlage 3.
   * Geschäftsfall 2: Kündigung ohne Rufnummernportierung und Auskunft über die technische Ressource, sowie Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource. Die Beschreibung der Prozessschritte des Geschäftsfalls 2 ergibt sich aus Ziffer 2.2 der Anlage 3.
   * Geschäftsfall 3: Reine Rufnummernportierung. Die Beschreibung der Prozessschritte des Geschäftsfalls 3 ergibt sich aus Ziffer 2.2 der Anlage 3.
   1. Die Vertragsparteien stimmen sich jeweils in der Rolle des EKPauf oder des EKPabg unter Anwendung der nachfolgend beschriebenen Prozesse über den Wechsel des Endkunden und/oder die Rufnummernportierung ab („**Vorabstimmung**). Der EKPauf übermittelt hierzu im Auftrag des Endkunden folgende Endkundenerklärungen oder erklärt im Namen des Endkunden das Folgende an/gegenüber EKPabg:
   * die Endkundenkündigung des beim EKPabg noch bestehenden Telekommunikationsanschlussvertrages und/oder
   * den Rufnummernportierungsauftrag.
   1. Damit der Endkunde möglichst unterbrechungsfrei wechseln kann, stimmen sich die Vertragsparteien jeweils als EKPauf und EKPabg über den Zeitpunkt der An- und Abschaltung der Telekommunikationsdienstleistungen für den Endkunden ab und tauschen hierzu die erforderlichen Informationen aus.
   2. Die Vorabstimmung beginnt mit der Anfrage des EKPauf an EKPabg auf Basis des Endkundenwunsches und endet mit der verbindlichen Bestätigung des Wechseltermins durch eine positive Vorabstimmungsantwort oder durch eine begründete Ablehnung der Vorabstimmungsanfrage gegenüber EKPauf.
   3. Der Vorabstimmungsprozess untergliedert sich in folgende konsekutive Schritte:
      1. Schritt 1 – Vorabstimmungsanfrage: EKPauf übermittelt die Vorabstimmungsanfrage an EKPabg und gibt hierbei den gewünschten Geschäftsfall (z. B. Kündigung mit Rufnummernportierung und Auskunft über die technische Ressource, sowie Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource) an. Die konkrete Ausformung der Vorabstimmungsanfrage richtet sich nach Ziffer 2.2 der Anlage 3, wobei die Vorabstimmungsanfrage die jeweils in Ziffer 2.2 der Anlage 3 im Feld „Kann/Muss“ als „Muss“ markierten Inhalte aufweisen muss. Nicht mit diesen Anforderungen konforme Vorabstimmungsanfragen kann EKPabg gemäß den Vorgaben von Ziffer 2.6.2 ablehnen.
      2. Schritt 2 – Vorabstimmungsantwort: EKPabg übermittelt an EKPauf die Vorabstimmungsantwort und erteilt hierbei auch Auskunft über die von ihm zur Versorgung des Endkunden eingesetzte technische Ressource (sofern EKPauf nicht lediglich eine reine Rufnummernportierung anfragt). Die Vorabstimmungsantwort richtet sich nach Ziffer 2.2 der Anlage 3. Sie muss die jeweils in Ziffer 2.2 der Anlage 3 im Feld „Kann/Muss“ als „Muss“ gekennzeichneten Inhalte liefern. Die Fristen zur Erteilung der Vorabstimmungsantwort richten sich nach Ziffer 2.5 der Anlage 3. Die Rückmeldegründe bestimmen sich nach Ziffer 2.3 der Anlage 3. EKPabg stimmt der Vorabstimmungsanfrage immer zu, wenn seine Prüfung ergibt, dass die Endkundenkündigung wirksam ist und keiner der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 festgelegten Ablehnungsgründe vorliegt. EKPabg wendet hierbei die Prüflogik gemäß Ziffer 2.4 der Anlage 3 an. Auf etwaig abweichende Adressdaten bezüglich der technischen Ressource weist EKPabg in der Zustimmung hin. EKPauf darf in den weiteren Prozessschritten der Ziffer 2.6.3 eine positive Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource nur erteilen, wenn EKPauf die Adressdaten des Endkunden geklärt hat und diese mit den von EKPabg in der Rückmeldung genannten Adressdaten übereinstimmen. Sofern EKPabg der Vorabstimmungsanfrage zustimmt, informiert er unverzüglich seinen Teilnehmernetzbetreiber (TNBabg) / Portierungskennungsinhaber (PKIabg) über den bestätigten Wechseltermin und veranlasst, dass dieser die mögliche Übernahme der technischen Ressource und die Portierung der Rufnummer(n) durch den EKPauf vormerkt. Sollte EKPabg schon eine Kündigung der technischen Ressource bei seinem TNBabg vorgenommen haben, muss EKPabg diese stornieren und veranlassen, dass auch sein TNBabg eine etwaige, beim ANE erfolgte Kündigung der technischen Ressource storniert und ggf. für einen späteren Kündigungstermin einstellt, damit diese Kündigung den Anbieterwechsel nach den Vorschriften des TKG § 59 nicht behindern kann.   
         EKPabg darf eine Vorabstimmungsanfrage ablehnen, wenn diese sieben oder weniger als sieben Arbeitstage („**Arbeitstage**“ sind nur Tage von Montag bis einschließlich Freitag, auf die kein gesetzlicher bundeseinheitlicher oder gesetzlicher regionaler Feiertag fällt) vor dem Kündigungstermin bei diesem eingeht*.*
      3. Schritt 3 – Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource: Hierbei teilt EKPauf EKPabg mit, ob er die technische Ressource – ggf. über seinen Vorleistungslieferanten (aufnehmender Teilnehmernetzbetreiber „**TNBauf**“) – auf Basis einer separaten Vereinbarung vom Anschlussnetzeigentümer („**ANE**“) beziehen will. Auf Basis dieser Mitteilungen leiten EKPabg und TNBabg die notwendigen Schritte zur Abschaltung oder zur Übernahme der technischen Ressource ein (z. B. für Abschaltung: Einstellung einer Kündigung der technischen Ressource beim ANE, sofern EKPauf keine Übernahme der technischen Ressource wünscht).
         1. Die Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource richtet sich nach Ziffer 2.1 der Anlage 3 und muss die in Ziffer 2.2 Anlage 3 in der jeweiligen Spalte „Kann/Muss“ genannten „Muss“-Inhalte enthalten.
         2. EKPauf stellt sicher, dass die Prozessschritte dieses Schrittes 3 zeitlich immer vor der Beauftragung der technischen Ressource bei ANE gemäß separater Vereinbarung erfolgen.
         3. Die in Schritt 3 beschriebenen Prozesse entfallen, wenn EKPauf in der Vorabstimmungsanfrage angibt, dass er nur eine reine Rufnummernportierung wünscht.
3. Prozess für Vorabstimmungsanfrage bei Eigenkündigung des Endkunden
   1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine bereits bei EKPabg vor dem Zugang einer Vorabstimmungsanfrage des EKPauf zugegangene Eigenkündigung des Endkunden einen unterbrechungsfreien Anbieterwechsel grundsätzlich nicht verhindern darf.
   2. Die Vertragsparteien vereinbaren hierzu, dass für die Bearbeitung der an EKPabg im Wege der Vorabstimmungsanfrage übermittelten Endkundenerklärung(en), der mit der Vorabstimmungsanfrage durch EKPauf mitgeteilte Wechseltermin maßgeblich ist. Sie gehen hierbei davon aus, dass diese Endkundenerklärung(en) die jüngste(n) und eindeutig ist/sind.
   3. Sofern der mittels Vorabstimmungsanfrage von EKPauf übermittelte Wechselwunschtermin für die Rufnummernportierung mit dem von EKPabg dem Endkunden bereits bestätigten Kündigungstermin übereinstimmt und die Vorabstimmungsanfrage mindestens sieben Arbeitstage vor diesem Termin bei EKPabg zugeht, bestätigt EKPabg die Rufnummernportierung zu diesem Termin.
   4. Sollte der dem Endkunden bereits bestätigte Kündigungstermin auf keinen Schalttag („**Schalttage**“) sind solche Arbeitstage, an denen an der jeweiligen Endkundenlokation kein bundeseinheitlicher oder regionaler Feiertag vorliegt) fallen, bestätigt EKPabg die Rufnummernportierung zum nächst möglichen Schalttag. In diesem Fall versorgt EKPabg den Endkunden – soweit gemäß § 59 TKG erforderlich – bis zum bestätigten Schalttag fort.
   5. Sollte der in der Vorabstimmungsanfrage von EKPauf für den Endkunden genannte Wechselwunschtermin zeitlich vor dem von EKPabg dem Endkunden bereits bestätigten Kündigungstermin liegen und sollte EKPauf für den Endkunden mit dieser Vorabstimmungsanfrage eine erneute wirksame Kündigung zu diesem früheren Termin ausgesprochen haben, bestätigt EKPabg den Wechsel samt ggf. beauftragter Rufnummernportierung zu diesem früheren Termin. Sofern EKPauf für den Endkunden im Wege dieser Vorabstimmungsanfrage die Kündigung zum nächst möglichen Termin erklärt und eine Kündigung zu einem Termin vor dem bereits bestätigten Kündigungstermin möglich ist, bestätigt EKPabg den nächst möglichen als Kündigungs- und – soweit beauftragt – als Rufnummernportierungstermin. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorabstimmungsanfrage von EKPauf mindestens sieben Arbeitstage vor diesem Termin bei EKPabg zugeht.
   6. Sollte der in der Vorabstimmungsanfrage von EKPauf für den Endkunden genannte Wechselwunschtermin zeitlich nach dem von EKPabg dem Endkunden bereits bestätigten Kündigungstermin liegen, bestätigt EKPabg den Wechsel samt ggf. beauftragter Rufnummernportierung zu diesem späteren Termin, sofern die Vorabstimmungsanfrage mindestens sieben Arbeitstage vor diesem Termin EKPabg zugeht und der spätere Termin und ursprünglicher Termin nicht mehr als einen Monat auseinander liegen. Sofern EKPauf die siebentägige Vorlauffrist unterschreitet, kann der Endkunde ggf. über EKPauf die nachträgliche Rufnummernportierung beauftragen. Fragt EKPauf in der Vorabstimmungsanfrage einen Termin an, der mehr als einen Monat nach dem Endkunden bestätigten Kündigungstermin liegt, stimmt EKPabg der Vorabstimmungsanfrage von EKPauf zu diesem Termin zu, sofern dies gemäß § 59 Absatz 2 TKG erforderlich ist.
4. Aufhebung oder Änderung des positiven Vorabstimmungsergebnisses oder einer Vorabstimmungsanfrage

Die Änderung oder Aufhebung des zwischen EKPauf und EKPabg erzielten Vorabstimmungsergebnisses sowohl durch EKPauf, als auch durch EKPabg ist nur im Wege der in Ziffer 2.9 der Anlage 3 beschriebenen Prozesse und der nachfolgenden Regelungen möglich.

* 1. Aufhebungsmöglichkeiten von EKPauf
     1. EKPauf kann immer und ohne Angabe von Gründen eine Aufhebungsmeldung an EKPabg übermitteln. Die Aufhebungsmeldung kann EKPauf gemäß Ziffer 2.9.1 der Anlage 3 auch schon vor Erhalt der Vorabstimmungsantwort von EKPabg an EKPabg übermitteln.
     2. Der Inhalt und der Aufbau einer Aufhebungsmeldung bestimmen sich nach Ziffer 2.9.1 der Anlage 3, wobei die Aufhebungsmeldung die im „Kann/Muss“ Feld als „Muss“ bezeichneten Inhalte enthalten muss. EKPabg antwortet auf die Aufhebungsmeldung innerhalb von 24 Stunden (bezogen auf Arbeitstage) mit einer Aufhebungsantwort, welche die im „Kann/Muss“ Feld als „Muss“ bezeichneten Inhalte enthalten muss.
     3. Geht EKPabg die Aufhebungsmeldung von EKPauf nach Zugang einer Vorabstimmungsanfrage von EKPauf, aber vor Rückmeldung auf diese zu, beantwortet EKPabg lediglich die Aufhebungsmeldung mit einer Aufhebungsantwort gemäß Ziffer 4.1.2.
     4. EKPabg kann die Aufhebungsmeldung nur ablehnen, sofern die Aufhebungsmeldung fehlerhafte Angaben enthält oder mit einem kürzeren zeitlichen Vorlauf als drei Arbeitstage vor dem in der Vorabstimmungsantwort bestätigten Wechseltermin bei EKPabg eingeht.
     5. Übermittelt EKPauf nach Erhalt einer positiven Aufhebungsantwort für einen Endkunden erneut eine Vorabstimmungsanfrage für diesen Endkunden, ist dieses eine neue Vorabstimmungsanfrage, die gemäß Ziffer 2.6.2 von EKPabg beantwortet wird.
  2. Aufhebungsmöglichkeiten von EKPabg
     1. EKPabg kann nur aus den in Ziffer 2.9.2 der Anlage 3 genannten Gründen und Verfahren eine Aufhebungsmitteilung an EKPauf übermitteln.
     2. Der Inhalt und der Aufbau einer Aufhebungsmeldung bestimmt sich nach Ziffer 2.9.2 der Anlage 3, wobei die Aufhebungsmeldung die im „Kann/Muss“ Feld als „Muss“ bezeichneten Inhalte enthalten muss. EKPauf antwortet auf die Aufhebungsmeldung innerhalb von 24 Stunden (bezogen auf Arbeitstage) mit einer Aufhebungsantwort, welche die im „Kann/Muss“ Feld von Ziffer 2.10.2 der Anlage 3 als „Muss“ bezeichneten Inhalte enthalten muss.
     3. Sofern EKPauf aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte vermutet, dass der von EKPabg angegebene Grund nicht vorliegt oder wenn die Aufhebungsmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist oder mit einem kürzeren zeitlichen Vorlauf als drei Arbeitstage vor dem in der Vorabstimmungsantwort bestätigten Wechseltermin eingeht, kann EKPauf die Aufhebungsmeldung unter Nennung des jeweiligen Grundes mit den Inhalten nach Ziffer 4.2.2 ablehnen. EKPabg kann nach einer ablehnenden Aufhebungsantwort erneut eine Aufhebungsmeldung für denselben Endkunden einstellen und muss EKPauf hierzu vorher die ihm vorliegenden Nachweise für den Grund übermitteln. EKPauf stimmt der erneuten Aufhebungsmeldung mittels Aufhebungsantwort nur dann zu, wenn er nach Prüfung der Nachweise das Bestehen des Grundes verifiziert hat. Sofern EKPauf nicht ablehnt, bestätigt er die Aufhebungsmeldung mittels Aufhebungsantwort gemäß Ziffer 4.2.2.
  3. Änderung am Ergebnis der Vorabstimmung (außer Terminverschiebung gemäß Ziffer 4.4)
     1. Eine Änderung des Vorabstimmungsergebnisses erfolgt, indem zunächst die Vertragspartei, die eine Änderung wünscht, an die andere Vertragspartei eine Änderungsmeldung übermittelt und so das Vorabstimmungsergebnis vorläufig aufhebt. Auf diese Änderungsmeldung muss die andere Vertragspartei innerhalb von 24 Stunden (bezogen auf Arbeitstage) antworten. Danach übermittelt EKPauf unverzüglicheine geänderte Vorabstimmungsanfrage an EKPabg, welche dieser wie in Ziffer 2.6.2 beschrieben beantwortet. Sofern die Vorabstimmungsanfrage nicht bis sieben Arbeitstage vor dem ursprünglich abgestimmten Wechseltermin und ggf. nach Eskalation eingeht, wird das Ergebnis der ersten Vorabstimmung gegenstandslos.
     2. Die Vertragsparteien informieren im Falle der positiven Änderungsantwort, soweit erforderlich, unverzüglich ihre jeweiligen TNBs, damit diese etwaige Aufträge bzgl. der technischen Ressource (z.B. Kündigung oder Bereitstellung) stornieren können.
     3. Eine Änderung des Ergebnisses der Vorabstimmung ist nicht für Terminverschiebungen gemäß Ziffer 4.4 oder für nachträgliche Ablehnungen der Vorabstimmungsanfrage zulässig.
     4. Änderungsmöglichkeiten EKPauf
        1. EKPauf kann eine Änderungsmeldung zum Vorabstimmungsergebnis immer und ohne Angabe von Gründen übermitteln. Eine Änderungsmeldung kann von EKPauf nach Erhalt der Vorabstimmungsantwort gemäß Ziffer 2.10.1 der Anlage 3 an EKPabg übermittelt werden.
        2. Der Inhalt und der Aufbau einer Änderungsmeldung bestimmt sich nach Ziffer 2.2 der Anlage 3, wobei die Änderungsmeldung die im „Kann/Muss“ Feld als „Muss“ bezeichneten Inhalte enthalten muss. EKPabg antwortet auf die Änderungsmeldung innerhalb von 24 Stunden (bezogen auf Arbeitstage) mit einer Änderungsantwort, welche die im „Kann/Muss“ Feld als „Muss“ bezeichneten Inhalte enthalten muss.
        3. EKPabg kann die Änderungsmeldung nur ablehnen, sofern die Änderungsmeldung fehlerhafte Angaben enthält oder unvollständig ist, oder mit einem kürzeren zeitlichen Vorlauf als acht Arbeitstage vor dem in der Vorabstimmungsantwort bestätigten Wechseltermin eingeht.
     5. Änderungsmöglichkeiten EKPabg
        1. EKPabg kann nur aus den und im Wege der in Ziffer 2.10.2 der Anlage 3 genannten Gründen und Verfahren eine Änderungsmitteilung an EKPauf übermitteln.
        2. Der Inhalt und der Aufbau einer Änderungsmeldung bestimmt sich nach Ziffer 2.10.2 der Anlage 3, wobei die Änderungsmeldung die im „Kann/Muss“ Feld als „Muss“ bezeichneten Inhalte enthalten muss. EKPauf antwortet auf die Änderungsmeldung von EKPabg innerhalb von 24 Stunden (bezogen auf Arbeitstage) mit einer Änderungsantwort, welche die im „Kann/Muss“ Feld als „Muss“ bezeichneten Inhalte enthalten muss.
        3. Sofern EKPauf berechtigte Zweifel am Vorliegen des von EKPabg angegeben Grundes hat, oder wenn die Änderungsmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist oder mit einem kürzeren zeitlichen Vorlauf als acht Arbeitstage vor dem in der Vorabstimmungsantwort bestätigten Wechseltermin eingeht, kann EKPauf die Änderungsmeldung unter Nennung des jeweiligen Grundes mit den Inhalten nach Ziffer 2.10.2der Anlage 3ablehnen.
        4. Sofern EKPabg eine Änderungsmeldung mit Grund Terminvorziehung anfragt, prüft EKPauf zudem ob und ggf. zu wann eine Terminvorziehung möglich ist. Im Rahmen der erneuten Vorabstimmung gibt EKPauf den ihm frühestmöglichen Termin an. EKPabg lehnt die Änderungsmeldung mit Grund Terminvorziehung ab, wenn sich der gewünschte frühere Wechseltermin nicht vertraglich oder technisch umsetzen lässt. EKPabg wird den Endkunden weiterversorgen, solange und sofern dies gemäß § 59 Abs.2 TKG erforderlich ist
        5. EKPabg kann nach einer ablehnenden Änderungsantwort erneut eine korrigierte Änderungsmeldung für denselben Endkunden einstellen.
        6. Sofern EKPauf das Vorliegen des angegeben Änderungsgrundes angezweifelt hat, wird EKPabg vor Einstellung der erneuten Änderungsmeldung die ihm vorliegenden Nachweise für den Grund übermitteln. EKPauf stimmt der erneuten Änderungsmeldung mittels Änderungsantwort in diesem Fall nur dann zu, wenn er nach Prüfung der Nachweise das Bestehen des Grundes verifiziert hat.
        7. Sofern EKPauf nicht ablehnt, bestätigt er die Änderungsmeldung mittels Änderungsantwort.
  4. Terminverschiebung
     1. Hierzu übermittelt EKPauf an EKPabg eine Terminverschiebungsanfrage gemäß Ziffer 2.11 der Anlage 3. Der Inhalt und der Aufbau einer Terminverschiebungsanfrage bestimmen sich nach Ziffer 2.11 der Anlage 3, wobei die Terminverschiebungsanfrage die im „Kann/Muss“ Feld als „Muss“ bezeichneten Inhalte enthalten muss. EKPabg antwortet auf die Terminverschiebungsanfrage von EKPauf innerhalb von 24 Stunden (bezogen auf Arbeitstage) mit einer Terminverschiebungsantwort, welche die im „Kann/Muss“ Feld als „Muss“ bezeichneten Inhalte enthalten muss. Eine Terminverschiebung ist erst nach Zugang der positiven Terminverschiebungsantwort von EKPabg bei EKPauf erfolgt.
     2. Ausschließlich EKPauf kann eine Terminverschiebungsanfrage stellen. EKPauf muss eine Terminverschiebungsanfrage unverzüglich stellen, sofern er von der Notwendigkeit hierzu Kenntnis erlangt, insbesondere wenn er von einem anderen, als dem ursprünglich vorabgestimmten Ausführungstermin Kenntnis erlangt.
     3. EKPabg kann die Terminverschiebungsanfrage nur unter Angabe eines der folgenden Gründe ablehnen:
  + Unzumutbarkeit des Fortführens der Versorgung des Endkunden über den in der Vorabstimmungsantwort bestätigten Termin hinaus, insbesondere wegen Ausübens eines außerordentlichen Kündigungsrechts durch EKPabg, oder
  + Unterschreitung einer gemäß Ziffer 2.11 der Anlage 3 zu beachtenden Vorlauffrist zum ursprünglich abgestimmten Wechseltermin oder
  + fehlerhafte Angaben in der Terminverschiebungsanfrage.

1. Eskalation

Die Vertragsparteien können gemäß Anlage 3 eskalieren, insbesondere, wenn nach dieser Vereinbarung vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden oder Meldungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgen. Dies schließt andere Eskalationsmöglichkeiten nicht aus.

1. Vertraulichkeit
   1. Die zwischen den Vertragsparteien auf Basis dieser Vereinbarung ausgetauschten Unterlagen, Daten, Kenntnisse und Erfahrungen („**geheime Informationen**“) dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung verwendet werden.
   2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geheime Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten. Dies gilt nicht für solche geheimen Informationen,
      1. die sich bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung in schriftlicher oder elektronischer Form in Besitz der anderen Vertragspartei befunden haben und nicht aufgrund anderer vertraglicher Regelungen zur Vertraulichkeit geheim zu halten sind oder
      2. die der Allgemeinheit ohne rechtswidriges Zutun oder Unterlassen der anderen Vertragspartei zugänglich geworden sind oder zugänglich werden.
      3. Sofern und soweit eine Vertragspartei auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten zur Mitteilung von geheimen Informationen verpflichtet ist, stellt die Erfüllung dieser Pflicht keine Verletzung dieser Regelungen zur Vertraulichkeit dar.
   3. Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erforderlich wird, Dritte (z. B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit dem Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmung dieser Ziffer 6 sicherzustellen.
   4. Dritte im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind nicht mit den Vertragsparteien nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
   5. Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich auch auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung.
2. Laufzeit und Kündigung
   1. Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift durch beide Vertragsparteien wirksam.
   2. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen.
   3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
   4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB (eigenhändig unterschrieben).
3. Schlussbestimmungen
   1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder undurchsetzbar werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Vertragsschluss eine Regelungslücke ergibt.
   2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB (eigenhändig unterschrieben), sofern gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
   3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
   4. Tritt eine der Vertragsparteien in der Funktion als Dienstleister auf und nicht als eigenständiger EKP, ist zusätzlich die Vereinbarung über die erweiterte Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) für EKP ohne eigenes Zertifikat erforderlich.
   5. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden; insbesondere im Falle der Übertragung einer Vertragspartei auf ein mit ihr nach § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.
   6. Für die vertragliche Beziehung der Vertragsparteien gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart.
   7. Jede Vertragspartei erhält eine Originalausfertigung dieser Vereinbarung.
4. Anlagen
   1. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung, Im Fall von Widersprüchen zwischen Regelungen dieser Vereinbarung und den Anlagen finden die Regelungen dieser Vereinbarung vorrangige Anwendung. Im Fall von Widersprüchen zwischen Regelungen einer Anlage mit Regelungen einer anderen Anlage, finden die Regelungen der nachfolgend zuerst genannten Anlage vor den Regelungen der danach genannten Anlage vorrangige Anwendung.

* Anlage 1: entfällt
* Anlage 2: Spezifikation Anbieterwechsel, Teil 0, Allgemeiner Teil, Version [aktuelle Version]
* Anlage 3: Spezifikation Anbieterwechsel, Teil 1, Abläufe bei der Vorabstimmung, [aktuelle Version]
* Anlage 4: Regelung zur Sicherstellung des § 59 TKG im Festnetzbereich, Version [aktuelle Version]

Ort, Datum Ort, Datum

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Anbieter 1 |  | Anbieter 2 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Anbieter 1 |  | Anbieter 2 |